

Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang Potsdam, den 18. Mai 2022 Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	499
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"	504
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der "Ruth Thieme Stiftung 22"	505
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl für 2022	505
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Änderung der Bekanntmachung über die Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	507
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung von fünf Biogasanlagen in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen	507
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2022	509
Bestätigung der Jahresrechnung für den Haushalt 2011 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden	510

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	510
Gesamtvollstreckungssachen	511
Sonstige Sachen	511
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	511

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Vom 25. April 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), Förderbereich 3A Maßnahme 2.0, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Land Brandenburg durchgeführt werden, im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes. Die Förderung von Investitionen zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen (OG) oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/ oder Energie, leisten und damit die Ressourcen sparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Des Weiteren soll die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie dazu beitragen, eine regionale nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Branchenkompetenzfeld "Ernährungswirtschaft", zu unterstützen.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen nach der Nummer 2.1 der Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie nach Artikel 17 der Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 [ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und

von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Begriffsbestimmungen
 - a) Erzeugerzusammenschlüsse sind
 - Erzeugerorganisationen sowie
 - Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
 - und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein. Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben. Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

- b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur (in Bezug auf Nummer 3 Buchstabe c dieser Richtlinie) sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) von
 - Erzeugern oder
 - Erzeugerzusammenschlüssen oder
 - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.
- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung sind Teil der Europäischen Innovations-Partnerschaft für Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP). Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, zum Beispiel Forschern und Beratern, gegründet. Die operationellen Gruppen leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Innovations-Partnerschaft entsprechend Artikel 55 der ELER-Verordnung.
- d) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden:
 - Ökoprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848.
 - Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU),
 - Produkte mit geschützter geografischer Angabe (ggA)
 - garantiert traditionelle Spezialitäten (gtS) und
 - anerkannte regionale Qualitätsprodukte.

e) Unternehmensgrößen

KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) Anwendung, wobei folgende Schwellenwerte gelten:

- Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen Euro Umsatz/Jahr;
- Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Umsatz/Jahr;
- Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen Euro Umsatz/Jahr oder bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme/Jahr.
- f) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.

g) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 bestimmten Angaben.

2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Schlachtung dienen. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/oder Digitalisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein. Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

- b) Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken.
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeugerund Einzelhandelsstufe dienen, zum Beispiel Laden-

- einrichtung, Endverkaufsgebäude, Werbetafeln, Verkaufsautomaten,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- 1) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- q) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde,
- s) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- t) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- u) Aufwendungen für Drittlandware,
- v) Leasingkosten,
- w) Vorhaben, die über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovations-Partnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" in den Ländern Brandenburg und Berlin vom 15. Februar 2016 gefördert werden können,
- x) große Unternehmen.

3 Zuwendungsempfangende

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren T\u00e4tigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie
- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen beziehungsweise Mitglieder einer operationellen Gruppe im Rahmen der Tätigkeit dieser operationellen Gruppe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Nummer 3 Buchstabe a gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:
- 4.1.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.
- 4.1.2 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Erzeugerzusammenschluss
 - a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
 - b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
 - c) neue Märkte erschließt oder
 - d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
- 4.1.3 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungsund Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten
 - .2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

- 4.3 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
- 4.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen oder deren zu fördernde Mitglieder dürfen nicht größer als mittlere Unternehmen sein (gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 [Agrarfreistellungsverordnung] siehe Nummer 1.5 Buchstabe e).
- 4.5 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen oder deren Mitgliedern zugrunde liegende Vertrag beziehungsweise die Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen und die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
- 4.6 Im Falle von operationellen Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovations-Partnerschaft sind der Bewilligungsbescheid, der Projektplan, der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, welche die Erfordernisse für die Investition des Zuwendungsempfängers aufzeigen, vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied der operationellen Gruppe sein.
- 4.7 Eine gleichzeitige Förderung im Rahmen anderer Förderprogramme ist nicht zulässig.
- 4.8 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVPpflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist (Umweltverträglichkeitsprüfung).
- 4.9 Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn
 - a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichte-

ten (das heißt über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:

- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette.
- Abschätzung des Regionalvermarktungspotenzials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes.
- Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
- Analyse der Wettbewerbersituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
- Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist.

- b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (das heißt ohne Mindestanlieferungsmengen).
- 4.10 Dem Antrag ist ab einem Investitionsvolumen von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

- 5.4.1 für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - bei Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent;
 - bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 Prozent, sofern diese überwiegend Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 30 Prozent, sofern diese ausschließlich Qualitätspro-

- dukte verarbeiten und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent;
- bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent;
- bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von operationellen Gruppen oder deren Mitglieder bis zu 55 Prozent, sofern diese ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 60 Prozent;
- 5.4.2 für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen entsprechend den aktuellen Zolltarifnummern (https://www.zolltarifnummern.de)
 - für mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent und
 - für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 Prozent.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen können für

- investive Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie sowie
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionen stehen, gewährt werden. Diese allgemeinen Aufwendungen sind in einer Höhe von maximal 20 Prozent der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig.
- 5.6 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 5.7 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt 5 000 Euro.
- 5.8 Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- 5.9 Die zuwendungsf\u00e4higen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen für die Intervention des GAK-Rahmenplans hinsichtlich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.
- 6.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Vorschriften der Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenfalls einzuhalten.
- 6.4 Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Bauabschnitte gliedern.
- 6.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens und
 - EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.6 Die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz werden auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit
 - SA.42000 (2015/XA), geändert durch SA.50617 (2018/XA), geändert durch SA.62911 (2021/XA) freigestellt gemäß der Agrarfreistellungsverordnung (insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) sowie
 - SA.41999 (2015/XA), geändert durch SA.50619 (2018/X), geändert durch SA.60527 (2020/X) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt.
- 6.7 Sofern eine operationelle Gruppe oder deren Mitglieder einen Antrag auf Förderung stellen, können die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Nummer 2.2.3) über die EIP-Projektdatenbank bei der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume allen Interessenten zugänglich gemacht werden.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Die verbesserte Ressourcennutzung nach Nummer 1.5 Buchstabe f ist in geeigneter Weise darzustellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

 a) Der Antrag ist schriftlich, vollständig und formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

b) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug,
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- Grundbuchauszug,
- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt),
- Investitionskonzept und Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Nachweis des Absatzes zum Vorhaben,
- Kostenplan mit Kostenvoranschlägen für bauliche Maßnahmen sowie für maschinelle und sonstige Anschaffungen, außerdem Bauzeichnungen und Baubeschreibungen,
- für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
- Lieferverträge zum Rohwarenbezug für Unternehmen nach Nummer 4.2, die eine Abnahmeverpflichtung des Zuwendungsempfängers gegenüber den Lieferanten enthalten müssen und die für den Fall der Ablehnung des Förderantrages auch auflösende Bedingungen enthalten können,
- für Investitionen im Rahmen der Kooperationen der Vertrag beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.5,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer operationellen Gruppe gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der Bewilligungsbescheid, der Vertrag zwischen den Mitgliedern der operationellen Gruppe beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, Projektplan und Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses dessen Vertrag, Geschäftsplan und sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.1.2.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Abweichend von Nummer 7.2 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus dem zahlen-

mäßigen Nachweis gemäß § 44 LHO, dem Sachbericht und einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- 60 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 500 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, sowie
- 500 000 Euro für Einzelbeihilfen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen,

auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden

(https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2023. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 8. Mai 2019 (ABI. S. 503) tritt damit außer Kraft.

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband "Welse" dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 11. April 2022 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeich-

nisses des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. April 2022

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"

 Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 werden die Wörter "Gemeinde Berkholz-Meyenburg", "Gemeinde Mark Landin" und "Gemeinde Passow" gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 19. April 2022.

Errichtung der "Ruth Thieme Stiftung 22"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 25. April 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird

hiermit die Anerkennung der "Ruth Thieme Stiftung 22" mit Sitz in Drebkau als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 25. April 2022 erteilt.

Baupreisindexzahl für 2022

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

- Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,231.
- Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Juni 2022

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³ 2022	
1	Wohngebäude	150	
2	Wochenendhäuser	132	
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen		
4	Schulen	192	
5	Kindertageseinrichtungen	172	
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	172	
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	201	
8	Krankenhäuser	224	
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	172	

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³ 2022		
10	Hallenbäder	186		
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19			
11.1	bis 5 000 m³ Brutto-Rauminhalt			
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	84		
	Bauart schwer ¹⁾	74		
	sonstige Bauart	63		
11.2	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m³			
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	74		
	Bauart schwer ¹⁾	63		
	sonstige Bauart	52		
11.3	der 20 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m³			
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	63		
	Bauart schwer ¹⁾	52		
	sonstige Bauart	41		
11.4	der 50 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt			
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	52		
	Bauart schwer ¹⁾	41		
	sonstige Bauart	30		
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	113		
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	101		
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	154		
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	133		
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	111		
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	133		
18	Tiefgaragen	206		
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	53		
20	Gewächshäuser			
20.1	bis 1500 m³ Brutto-Rauminhalt	41		
20.2	der 1500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22		

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 60 €/m².

Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Änderung der Bekanntmachung über die Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 25. April 2022

In der Bekanntmachung über die Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg vom 5. April 2022 (ABl. S. 464) wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Nummer 266 wird wie folgt gefasst:

"266 BRB Beetzsee Grillendamm ausgezeichnet

2. Nummer 57 wird wie folgt gefasst:

,,57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	mangelhaft	- ".	

Genehmigung für die wesentliche Änderung von fünf Biogasanlagen in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. Mai 2022

Den Firmen WELtec Produktion Falkenhagen 1 GmbH, WELtec Produktion Falkenhagen 2 GmbH, WELtec Produktion Falkenhagen 3 GmbH, WELtec Produktion Falkenhagen 4 GmbH und WELtec Produktion Falkenhagen 5 GmbH, jeweils ansässig Am Kreuzweg 2 in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen wurde jeweils die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die auf den Grundstücken Am Kreuzweg 2, 16928 Gerdshagen GT Rapshagen der Gemarkung Rapshagen, Flur 44, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 60 und 61 vorhandenen fünf Biogasanlagenlinien wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung in Bezug auf den Antrag der Firma WELtec Produktion Falkenhagen 1 GmbH lauten:

"I. Entscheidung

 Der Firma WELtec Produktion Falkenhagen 1 GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Kreuzweg 2 in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t pro Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio Nm³ Biogas pro Jahr auf dem Grundstück

in 16928 Gerdshagen GT Rapshagen, Kreuzweg 2, Gemarkung Rapshagen Flur 4, Flurstück 53

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO)
 - Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 1 der BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 3 BbgBO).
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung in Bezug auf die Anträge der Firmen WELtec Produktion Falkenhagen 2 GmbH, WELtec Produktion Falkenhagen 3 GmbH, WELtec Produktion Falkenhagen 4 GmbH und WELtec Produktion Falkenhagen 5 GmbH haben mit Ausnahme der Bezeichnung der Antragstellerin und der den einzelnen Biogaslinien zugeordneten Flurstücke denselben Wortlaut.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der fünf Genehmigungen sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die fünf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit je einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit vom 19. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juni 2022 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin und im Foyer des Erdgeschosses des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

Landesamt für Umwelt: 03391 838500, -838546 Amt Meyenburg: 033968 82512, -82511.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der jeweilige Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich bei der gemeinsamen Anlage um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

handelt, werden die fünf Bescheide zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID 044.Ä0.00/19 - 048.Ä0.00/19 veröffentlicht:

https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 744.883,00 EUR ordentlichen Aufwendungen auf 841.930,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 738.883,00 EUR Auszahlungen auf 856.930,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf 738.883,00 EUR

Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf 826.930,00 EUR

Einzahlungen aus

der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

Auszahlungen aus

der Investitionstätigkeit auf 30.000,00 EUR

Einzahlungen aus

der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Auszahlungen aus

der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Einzahlungen aus

der Auflösung von Liquiditätsreserven

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0,00 EUR

0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 14. April 2022

Vorsitzender der Regionalversammlung

Bestätigung der Jahresrechnung für den Haushalt 2011 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Vom 14. April 2022

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat mit Beschluss 01/2022 auf ihrer

Sitzung vom 7. April 2022 die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Beschluss 02/2022 beschlossen.

Neuruppin, den 14. April 2022

Ralf Reinhardt Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15. Juli 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich verstei-

gert werden: das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Buchholzer Landstraße 5, Größe: 2.346 m²

Herschvermerk:

Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 194, Steinhöfel Blatt 436, Abt. II Nr. 1

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 114.000,00 EUR

Postanschrift: Buchholzer Landstraße 5, 15518 Steinhöfel Bebauung: Gewerbehalle mit Betriebswohnung

Geschäfts-Nr.: 3 K 55/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Freitag, 16. September 2022, 08:30 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10570** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2/zu 4, Wegerecht an dem Grundstück Flur 133, Flurstück 714, Flurstück 715, Flurstück 413 und Flurstück 414

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Bauernhilfe 5 F, Größe: 593 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Bauernhilfe 5 F, Größe 109 m²

lfd. Nr. 4

Bebauung: eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfami-

lienwohnhaus mit Doppelgarage und Carport

Postanschrift: Bauernhilfe 5 f, 15236 Frankfurt (Oder)

OT Markendorf

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

lfd. Nr. 5

Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 2.200,00 EUR Gesamtverkehrswert: 123.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-Cov-2-Verordnung des Landes Brandenburg sowie die aktuell gültige Hausordnung.

Az.: 3 K 97/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

IBN Ingenieurbau Niederlausitz GmbH, Dresdner Straße 125, 03238 Finsterwalde

wird ein besonderer Prüfungstermin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 5. Juli 2022, 14:00 Uhr

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, Saal 21.

Amtsgericht Cottbus, 19.04.2022, 64 N 339/96

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Blatt 3879, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 146.899,27 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 27.04.2022

Az.: 12 UR II 6/21

Öffentliche Zustellung

- Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils vom 06.04.2022 an den Beklagten Dimitrios Kazantzidis, letzte bekannte Adresse firmierend unter Caravan-Center-I. B. L. e. K., Lindenstraße 54, 15517 Fürstenwalde/Spree, wird angeordnet.
- 2. Die Einspruchsfrist wird auf 2 Wochen festgesetzt.

Fürstenwalde/Spree, 27.04.2022

Az.: 26 C 26/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Sebastian Brandt**, Dienstausweisnummer **100861**, Kartennummer 08044, Farbe blau, ausgestellt am 01.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Amtsblatt für Brandenburg			
512	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 18. Mai 2022		
	erausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,		

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0